

Allgemeinverfügung zur jagdrechtlichen Angliederung von Grundflächen auf der Gemarkung Riedöschingen

Das Landratsamt Schwarzwald- Baar-Kreis erlässt aufgrund von § 12 Abs. 3 und § 58 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke der Gemarkung Riedöschingen, nachstehend als Angliederungsflächen bezeichnet, wird dem Eigenjagdbezirk des Forstbetriebs Fürst zu Fürstenberg GmbH & Co KG zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung angegliedert:

Gemarkung Riedöschingen

Angliederung der folgenden Flst. Nr. an den Eigenjagdbezirk FF Länge:

1029, 1030, 1031, 1033, 1034, 1035, 1046/1, 1061, 1063, 1066, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073/1, 1073/2.

Die in der Anlage beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Zum 01.04.2024 lief ein Jagdangliederungsvertrag zwischen der Jagdgenossenschaft Blumberg, vertreten durch die Gemeinde Blumberg und dem Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg GmbH & Co KG aus, welcher dem Zwecke diente die Angliederungsflächen gemäß dieser Allgemeinverfügung dem Eigenjagdbezirk FF

Länge aus Gründen der Jagdpflege und zur Verbesserung der Bejagbarkeit anzugliedern. Die Verlängerung des Abrundungsvertrags konnte, trotz unveränderter jagdpraktischer Notwendigkeit, nicht im Einvernehmen beider Vertragsparteien erzielt werden.

II.

1. Nach § 12 Abs. 2 JWVG können Jagdbezirke durch schriftliche Vereinbarung der Beteiligten (Jagdgenossenschaften, Inhaberinnen oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks) abgerundet werden, indem sie Grundflächen abtrennen, angliedern oder austauschen. Nach § 12 Abs. 4 JWVG sind Abrundungen nur zulässig, wenn und soweit sie aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig sind. Kommt eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 2 JWVG nicht zustande, kann die untere Jagdbehörde Grundflächen, nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken angliedern.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist als untere Jagdbehörde für die Entscheidung zuständig, § 12 Abs. 3, § 58 Abs. 3 JWVG..

Die betreffenden Grundflächen werden zu einem Großteil vom Eigenjagdbezirk FF Länge umschlossen, so dass sie an und für sich nur eingeschränkt zu bejagen sind. Die Angliederungsflächen werden zum bis dato dazugehörigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Blumberg durch die Landstraße L185 und das Gewässer "Längegraben" als natürliche und im Landschaftsbild jederzeit einsehbare Grenzen, aus der Sicht jagdpflegerischer Belange sinnvoll abgegrenzt. Eine Beibehaltung der ansonsten entlang der Jagdbezirks Grenzen verlaufenden Jagdgrenzen und eine im Einzelnen betrachtete Bejagung der angeführten Flächen ist aus jagdpraktischer Sicht stark eingeschränkt.

Somit hat nach § 12 Abs. 5 JWVG die untere Jagsbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung die in Ziff. 1 bezeichneten Flächen den benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 15.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de) unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, Am

Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Donaueschingen, 16.07.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'FD', is positioned above the name of the signatory.

Gez. Dr. Frieder Dinkelaker

Anlagen:

- Übersichtskarte 1 - Angliederungsfläche

Übersichtskarte 1 Angliederungsfläche:

